



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

| | | |
|--------------|--------------------------|----------|
| 45. Jahrgang | Ausgegeben am 06.06.2019 | Nummer 6 |
|--------------|--------------------------|----------|

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

| | I N H A L T | Seite |
|----|---|-------|
| 15 | Bekanntmachung der Festsetzung eines Volksfestes | 35 |
| 16 | Bekanntmachung eines Hinweises auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq der Stadt Münster | 36 |
| 17 | Bekanntmachung der Genehmigung der vom Rat der Gemeinde Havixbeck am 14.02.2019 beschlossenen 33. förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202). | 37-38 |

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
der Festsetzung eines Volksfestes

Hiermit setze ich ein Volksfest (Kirmes) im Sinne des § 60 b Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) innerhalb der Gemeinde Havixbeck gemäß § 69 Absatz 1 GewO wie folgt fest:

Die Havixbecker Kirmes findet statt am

**Freitag, 12. Juli 2019,
am Samstag, 13. Juli 2019 und
am Sonntag, 14. Juli 2019**

auf der Hauptstraße zwischen dem Geschäft Radkult und der Abzweigung Schulstraße, auf der Schulstraße zwischen der Hauptstraße und dem Bellegardeplatz, sowie auf dem Bellegardeplatz.

Die Kirmes beginnt

**am Freitag um 15.00 Uhr,
am Samstag um 15.00 Uhr
und am Sonntag um 11.30 Uhr**

und endet

**am Freitag um 24.00 Uhr,
am Samstag um 24.00 Uhr
und am Sonntag um 22.00 Uhr.**

Havixbeck, 20. Mai 2019

Gemeinde Havixbeck
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****eines Hinweises auf die Veröffentlichung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame
Inanspruchnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
citeq der Stadt Münster**

Die Stadt Münster und 19 weitere Kommunen – zu denen die Gemeinde Havixbeck zählt – haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von IT-Dienstleistungen geschlossen.

Zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben die Vertragspartner Änderungen vereinbart. Zudem sind der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung acht weitere Kommunen – Stadt Beckum, Stadt Drensteinfurt, Stadt Ennigerloh, Stadt Oelde, Stadt Telgte, Stadt Billerbeck, Gemeinde Rosendahl und Gemeinde Senden – beigetreten.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26. April 2019, Nr. 17, lfd. Nr. 82, wurden diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 17. April 2019, Az.: 31.1.25-086/2019.0001, bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich hiermit auf diese Veröffentlichung hin.

Havixbeck, den 05. Juni 2019

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



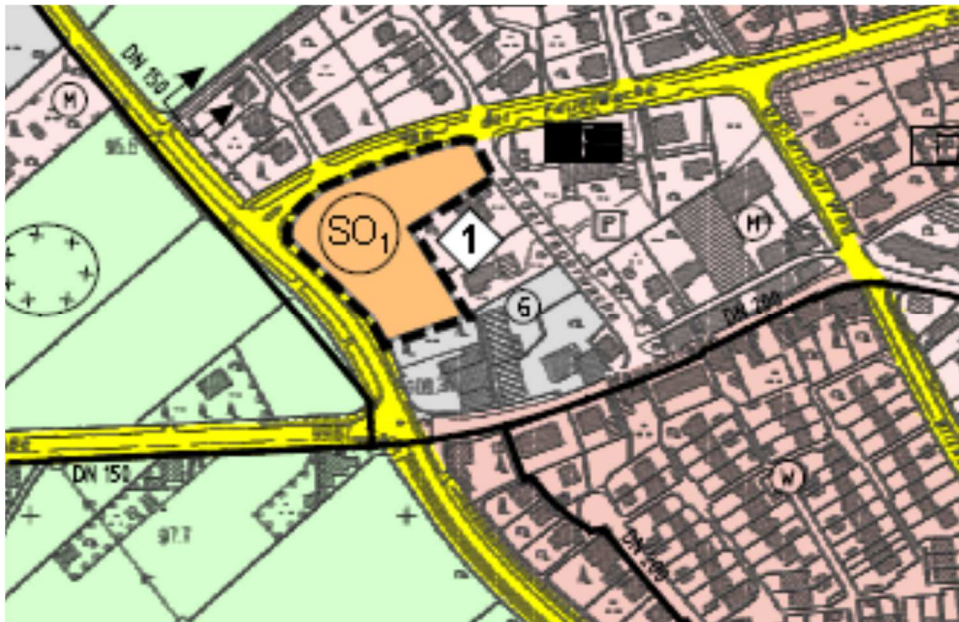
Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Genehmigung der vom Rat der Gemeinde Havixbeck am 14.02.2019 beschlossenen 33. förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202).

Die in der nachstehenden Übersichtskarte schwarz umrandete Fläche zeigt den räumlichen Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck, welche durch die Bezirksregierung mit Genehmigungsurkunde vom 20.05.2019 – Az: 35.02.01.300-005/2019.0001 – genehmigt wurde.



Die 33. förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, wird im Rathaus der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1. 48329 Havixbeck – während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr ,
freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Über den Inhalt der og. Änderung und der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntgabe wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 7 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit § 6 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 06.06.2019
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Böse